

## **Antrag**

**des Abg. Rudi Fischer u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Regelungen des Ausgleichstocks für Kommunen mit ländlichem und städtischem Gebiet**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch die Quote der genehmigten Anträge auf Investitionsförderung aus dem Ausgleichstock im Jahr 2020 war;
2. welche Investitionssummen hierbei ausgelöst und welche Summen leider nicht ausgelöst werden konnten;
3. wie viele Förderanträge aufgrund fehlender Voraussetzungen abgelehnt wurden;
4. wie viele Förderanträge aufgrund fehlender Mittel nicht berücksichtigt werden konnten;
5. welche Mittel in welchen Regierungspräsidien nicht vergeben werden konnten, und wohin diese dann geflossen sind;
6. welche Regelungen die Voraussetzungen definieren;
7. welche Kommunen, die die Voraussetzungen als finanzschwache Kommune erfüllen, aufgrund anderer Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden konnten (bitte auflisten);
8. inwiefern hier die Kombination zwischen städtischem und ländlichen Gebiets- teilen relevant ist;
9. ob sie plant, hier an den Regelungen etwas zu verändern und wenn ja, wie;

10. wenn nein, weshalb nicht;

11. ob eine weitere Öffnung der Ausgleichstockregelungen für „besondere Ausnahmefälle“ angedacht ist.

27.8.2021

Fischer, Haußmann, Goll, Weinmann, Birnstock, Bonath,  
Heitlinger, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

#### Begründung

Der Ausgleichstock ist ein Investitionsförderungsprogramm für finanzschwache Kommunen im ländlichen Raum aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz (Bund). Die Förderungsfähigkeit ist sowohl an Voraussetzungen der zu fördernden Projekte als auch an die antragstellenden Kommunen gebunden. Dabei fallen immer wieder Kommunen durchs Raster, die zwar finanzschwach sind, aber an anderen Voraussetzungen scheitern.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. September 2021 Nr. Z(42)-0141.5/27F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

#### *Vorbemerkung:*

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geht bei der Beantwortung des Antrags davon aus, dass sich die Fragen auf den regulären Ausgleichstock entsprechend §§ 13 und 14 Finanzausgleichgesetz (FAG) beziehen.

Zwar stellt die Begründung des Antrags auf den Ausgleichstock 2 nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen über pauschale Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausgleichstock (VwV-KInvFG) vom 25. August 2015 ab. Allerdings besteht für Gemeinden nach dem Ausgleichstock 2 keine Möglichkeit mehr, eine Förderung zu erlangen, da die entsprechenden Fördermittel bereits vollständig ausgeschöpft waren.

Beim Ausgleichstock gemäß § 13 FAG handelt es sich um Bedarfszuweisungen an Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) geregelt.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie hoch die Quote der genehmigten Anträge auf Investitionsförderung aus dem Ausgleichstock im Jahr 2020 war;*

Zu 1.:

Die Quote der bewilligten Anträge auf Investitionsförderung aus dem Ausgleichstock im Jahr 2020 betrug

- im Regierungsbezirk Stuttgart 78,3 %,
- im Regierungsbezirk Karlsruhe 86,6 %,
- im Regierungsbezirk Freiburg 84,6 %,
- im Regierungsbezirk Tübingen 91,8 %.

*2. welche Investitionssummen hierbei ausgelöst und welche Summen leider nicht ausgelöst werden konnten;*

Zu 2.:

In den jeweiligen Regierungsbezirken konnten hierbei folgende Investitionssummen ausgelöst werden:

- im Regierungsbezirk Stuttgart 144 175 000 Euro,
- im Regierungsbezirk Karlsruhe 119 086 000 Euro,
- im Regierungsbezirk Freiburg 118 421 000 Euro,
- im Regierungsbezirk Tübingen 227 904 000 Euro.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann keine Aussagen zu nicht ausgelösten Investitionssummen treffen, da dem Ministerium nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang die Maßnahmen abgelehnter Anträge auch ohne Zuweisungen aus dem Ausgleichstock umgesetzt wurden.

*3. wie viele Förderanträge aufgrund fehlender Voraussetzungen abgelehnt wurden;*

Zu 3.:

Im Jahr 2020 wurden 38 Anträge aufgrund fehlender Voraussetzungen abgelehnt.

*4. wie viele Förderanträge aufgrund fehlender Mittel nicht berücksichtigt werden konnten;*

Zu 4.:

Der Ausgleichstock verfügt über ein jährliches Mittelvolumen in Höhe von 97 Mio. Euro, welches entsprechend § 13 Abs. 3 FAG auf die jeweiligen Regierungsbezirke verteilt wird. Nach § 14 Abs. 1 FAG entscheidet über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen in jedem Regierungsbezirk ein Verteilungsausschuss, der mehrheitlich mit kommunalen Vertretern besetzt ist. Die Verteilungsausschüsse sind gehalten, unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Ausgleichstocks nach Maßgabe des FAG und der VwV Ausgleichstock für eine strukturell ausgewogene und bedarfsgerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausgleichstockmittel zu sorgen. Das begrenzte Budget führt jedoch selten zur Ablehnung von Anträgen, sondern in der Regel zur Kürzung der beantragten Bedarfszuweisungen.

*5. welche Mittel in welchen Regierungspräsidien nicht vergeben werden konnten, und wohin diese dann geflossen sind;*

Zu 5.:

Alle zur Verfügung stehenden Mittel aus Zuweisungen nach § 13 Abs. 3 FAG, Rückflüssen sowie Kürzungen aus dem Jahr 2020 wurden vollständig ausgegeben und entsprechend § 14 FAG verteilt.

*6. welche Regelungen die Voraussetzungen definieren;*

Zu 6.:

Die Zuweisungsvoraussetzungen für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks sind entsprechend § 13 Abs. 2 FAG in der VwV-Ausgleichstock geregelt. Hiernach sollen die Mittel des Ausgleichstocks gezielt leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugutekommen. Dies gilt verstärkt insbesondere dann, wenn diese Gemeinden zusätzlich zentralörtliche Funktionen wahrzunehmen oder als Flächengemeinden eine Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile zu versorgen haben.

Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock können als Investitionshilfen zur Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur gewährt werden, deren Finanzierung die Leistungskraft des Aufgabenträgers auf Dauer übersteigen würde. Investitionshilfen kommen in der Regel nur für leistungsschwache Gemeinden mit nicht mehr als 20 000 Einwohnern in Betracht. Größere Gemeinden müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen wie etwa einen größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen aufgrund ihrer zentralörtlichen Stellung, wegen einer Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder wegen zahlreicher Streusiedlungen bzw. in strukturschwachen Räumen liegen.

*7. welche Kommunen, die die Voraussetzungen als finanzschwache Kommune erfüllen, aufgrund anderer Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden konnten (bitte auflisten);*

Zu 7.:

Die Zuweisung von Mitteln aus dem Ausgleichstock richtet sich entsprechend Nr. 2.1 VwV-Ausgleichstock nach der Leistungsschwäche der jeweiligen Gemeinde.

Eine Gemeinde gilt als leistungsschwach, wenn sie nach ihrer Leistungskraft und Verschuldungsfähigkeit unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine Maßnahme aufzubringen. Eine konkrete Zahl von Kommunen, bei denen der gefragte Sachverhalt zutreffen würde, liegt dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht vor.

*8. inwiefern hier die Kombination zwischen städtischem und ländlichen Gebiets- teilen relevant ist;*

Zu 8.:

Gemäß der VwV-Ausgleichstock wird bei der Verteilung der Mittel nicht zwischen Raumkategorien nach dem Landesentwicklungsplan 2002 unterschieden. Ausschlaggebend ist hier unter anderem die Gemeindegröße. Lediglich Kommunen mit mehr als 25 000 Einwohnern müssen zusätzlich zu den sonstigen Zuweisungsvoraussetzungen in strukturschwachen Räumen entsprechend der Anlage 1 der VwV-Ausgleichstock liegen.

*9. ob sie plant, hier an den Regelungen etwas zu verändern und wenn ja, wie;*

Zu 9.:

Bei der VwV-Ausgleichstock handelt es sich um eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Finanzen, die zuletzt am 2. Dezember 2019 geändert wurde, um die Regelungen der Verwaltungsvorschrift an das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) anzupassen. Seitens beider Ministerien wird derzeit nicht beabsichtigt, die Verwaltungsvorschrift erneut zu überarbeiten.

*10. wenn nein, weshalb nicht;*

Zu 10.:

Die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks über die Verteilungsausschüsse gemäß § 14 FAG unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Ausgleichstocks nach Maßgabe des FAG und der VwV-Ausgleichstock hat sich bewährt. Da die VwV-Ausgleichstock nur wenige Einschränkungen bezüglich der zu fördernden kommunalen Infrastruktur enthält, besteht insbesondere die Möglichkeit, regionale Gegebenheiten stärker zu berücksichtigen und die Förderung den aktuellen Bedürfnissen der Gemeinden anzupassen.

*11. ob eine weitere Öffnung der Ausgleichstockregelungen für „besondere Ausnahmefälle“ angedacht ist.*

Zu 11.:

Eine Zulassung von besonderen Ausnahmen bezüglich der Regelungen der VwV-Ausgleichstock ist nicht vorgesehen.

Hauk

Minister für Ernährung,  
Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz